

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.05.2024

Geschäftszahl

Ra 2024/05/0032

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2024/05/0033

Ra 2024/05/0034

Ra 2024/05/0035

Ra 2024/05/0036

Ra 2024/05/0037

Ra 2024/05/0038

Ra 2024/05/0039

Ra 2024/05/0040

Ra 2024/05/0041

Ra 2024/05/0042

Ra 2024/05/0043

Ra 2024/05/0044

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2012/05/0058 E 20. Jänner 2015 RS 3

Stammrechtssatz

Die Funktion des Gebäudes ist für die Beurteilung als Nebengebäude gleichgültig, solange es keine Aufenthaltsräume enthält. Vielmehr kommt es gemäß § 82 Abs. 1 Wr BauO auf das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes an, wobei auch eine Verbindung mit dem Hauptgebäude die Eigenschaft als Nebengebäude nicht hindert.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024050032.L02